Gemeindeverwaltung Königswartha, 02699 Königswartha, Bahnhofstraße 4, Landkreis Bautzen, Land Sachsen

Amt: Bürgermeister Protokoll Auskunft erteilt: Swen Nowotny

E-mail: nowotny@koenigswartha.de

Unser Zeichen:

Telefon: 035931-23911

Aktenzeichen:

Datum: 09.04.2024

Sehr geehrte Gemeinderäte und Amtsleiterinnen, sehr geehrter Herr Mörbe,

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am

17.04.2024, 17:00 Uhr, im Treffpunkt Königswartha, Neudorfer Straße 16 b,

lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Bestätigung der Tagesordnung
- 3. Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.02.2024 Anlage
- 4. Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.03.2024 Anlage
- 5. Ausschluss wegen Befangenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gem. §20 SächsGemO
- 6. Bürgerfragestunde
- 7. Beratung und Beschluss Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Anlage
- 8. Beratung und Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 10/3 Flur 3 der Gemarkung Wartha Anlage
- 9. Beratung und Beschluss der Vergabe von Planungsleistungen der Planungsphasen 5-8 des Bauvorhabens "Energetische Sanierung der Außenfassade am Rathaus Königswartha" Anlage
- 10. Beratung und Vergabebeschluss zur Installation einer Photovoltaik-Anlage auf dem Rathaus Königswartha - Anlage
- 11.Beratung und Beschluss zur Bestellung des Wirtschafts- und Jahresabschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2023 der Versorgungs GmbH Königswartha Anlage

12. Feststellungsbeschluss der Liquidationseröffnungsbilanz der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. zum 03.11.2022 und dem erläuternden Bericht des Liquidators - Anlage

Geschlossene Sitzung:

- 1. Austausch und Diskussion zur mittel- und langfristigen Gemeindeentwicklung in den Bereichen Infrastruktur, Einzelhandel und Eigenheimbaugebiete
- 2. Beratung zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Neschwitz in den Bereichen Standesamt und Meldewesen - Anlage
- 3. Beratung zur Anfrage auf Errichtung eines Batteriespeichers Anlage
- 4. Informationen des Bürgermeisters
- 5. Anfragen durch Gemeinderäte
- 6. Nach Versand der Einladung eingegangene Anträge

Bitte sichern Sie Ihre Teilnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen, Z přećelnym postrowom

Bürgermeister wiese

Anlagen

Entsprechend der Tagesordnung



Beschlussvorlage

TOP 7

Amt:

Finanzverwaltung

Datum:

17.04.2024

Einreicher:

Franziska Pfeiffer

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Königswartha stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß folgender Übersicht zu:

Zuwendungsgeber	Zuwendungshöhe	Zuwendungszweck	für Einrichtung
Versorgungs GmbH Königswartha	3.485,09 €	Sachspende (Auf- und Abbau Weihnachtsbäume, Auf- und Abbau Weihnachtsmarkt)	Weihnachtsmarkt
Gesamtzuwendung	3.485,09 €		

Begründung:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie dem Gemeinderat. Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Die Spenden haben die finanzielle Auswirkung als Volumenaufstockung in Höhe der erhaltenen Geldzuwendungen. Die Zweckbindung richtet sich nach § 19 SächsKomHVO.

Königswartha, den 17.04.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:

15 + 1

anwesend:

Ja - Stimmen

Nein - Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel



Beschlussvorlage

TOP 8

Amt:

Haupt- und Bauverwaltung

Datum:

17.04.2024

Einreicher:

Frau Nytsch-Menzel

Beratung und Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 10/3 der Gemarkung Wartha, Flur 3

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt ein Teilstück des Flurstückes 10/3, Flur 3 der Gemarkung Wartha mit einer Größe von ca. 320 m² an die GVS Güterverwaltungsstiftung Wartha zu einem Preis von 40,-€/m² zu verkaufen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen und zu unterzeichnen.

Begründung:

Die GVS Güterverwaltungsstiftung Wartha stellte den Antrag den Zufahrtsbereich zum Schloss Wartha (siehe Anlage) mit einer Fläche von ca. 300 m² käuflich zu erwerben. In der Örtlichkeit stellt die Fläche als Zufahrt zum Schloss (Sackgasse) eine Verkehrsfläche dar. Eine öffentliche Nutzung dieser Fläche ist nicht gegeben. In der Sitzung des Ausschusses für Technische und Verwaltungsangelegenheiten wurde der Sachverhalt vorberaten. Der ATV empfiehlt den Verkauf der Teilfläche. Die anfallenden Vermessungs-, Notar- und Grundbuchkosten bzw. sonstige mit dem Erwerb der Teilfläche zusammenhängenden Kosten trägt der Käufer.

Anlage:

Lageplan

Königswartha, den 17.04.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:

15 + 1

Stimmberechtigte:

anwesend:

Ja - Stimmen

Nein - Stimmen

Stimmenthaltung







Beschlussvorlage

TOP 9

Amt: Haupt- und Bauverwaltung Datum: 17.04.2024

Einreicher: Frau Nytsch-Menzel

Beratung und Beschluss der Vergabe von Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 bis 8 des Bauvorhabens "Energetische Sanierung der Außenfassade des Rathauses Königswartha"

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Leistungsphasen 5 bis 8 des Bauvorhabens "Energetische Sanierung der Außenfassade des Rathauses Königswartha" in Höhe von 31.174,95 € brutto an die Firma Bartosch Architektur aus Bautzen (Angebotsgemeinschaft Lehnig – Bartosch)

Begründung:

In seiner Sitzung am 28.11.2023 hat sich der Ausschuss für technische und Verwaltungsangelegenheiten einheitlich dafür ausgesprochen, im Rahmen der energetischen Sanierung des Rathauses die Rathausfassade instand zu setzen.

Im Haushalt der Gemeinde Königswartha wurden Mittel in Höhe von 400.000,00 € für die Maßnahme "Sanierung Rathaus", Produkt 51.11.08.00. eingestellt.

Mit Fördermitteln aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und den im Haushalt eingestellten Mitteln soll die Maßnahme finanziert werden.

Um im Fall einer Fördermittelzusage die Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 bis 8 schnellstmöglich realisieren zu können, macht sich die Vergabe dieser Leistungen erforderlich.

Die Ausschreibung der Planungsleistungen wurde auf der Homepage der Gemeinde Königswartha bekannt gemacht.

Folgend Angebote wurden abgegeben:

Ingenieurbüro Gumpert GbR aus Wittichenau: 32.904,05 € brutto

Bartosch Architektur aus Bautzen (Angebotsgemeinschaft

Lehnig-Bartosch): 31.174,95 € brutto

Als günstigster und wirtschaftlichster Bieter wurde die Firma Bartosch Architektur aus Bautzen ermittelt. Es wird empfohlen dieser Firma den Zuschlag zu erteilen.

Königswartha, den 17.04.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:

15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel

Beschlussvorlage

TOP 10

Amt:

Haupt- und Bauverwaltung

Datum:

17.04.2024

Einreicher:

Frau Nytsch-Menzel

Beratung und Vergabebeschluss zur Installation einer Photovoltaik-Anlage auf dem Rathaus Königswartha

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Königswartha beschließt die Vergabe zur Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses Königswartha inkl. eines Batteriespeichers mit einer Auftragssumme von 30.218,44 € an die Firma Solar Glowik aus Groß Särchen.

Begründung:

Aufgrund einer möglichen Förderung des Freistaates Sachsen über das kommunale Energie- und Klimabudget sprach sich der Ausschuss für technische – u. Verwaltungsangelegenheiten in seiner Sitzung am 28.11.2023 einheitlich dafür aus, auf dem Dach des Rathauses eine Photovoltaikanlage zu installieren. Ursprünglich war angedacht eine PV- Anlage ohne Speicher zu errichten. Aufgrund aktueller und künftig zu erwartender Preissteigerungen auf dem Energiemarkt scheint nunmehr ein Einbau der PV- Anlage mit Speicher sinnvoll, weshalb die Verwaltung dies vorschlägt. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus den o.g. Fördermitteln, was der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.03.2024 beschlossen hat sowie den im Haushalt eingeplanten Mitteln der Maßnahme "Sanierung Rathaus" Produkt 51.11.08.00.

Die vier nachfolgend aufgeführten Firmen wurden über die Ausschreibung informiert:

Elektroinstallation Voß aus Großpostwitz
Elektro Sygusch aus Lohsa OT Groß Särchen
Solar Glowik aus Lohsa OT Groß Särchen
Solar Direkt GmbH aus Burkau

Folgende Angebote wurden abgegeben:

	ohne Speicher	mit Speicher
Elektroinstallation Voß:	25.481,20 €	31.161,20 €
Elektro Sygusch:	26.814,47 €	32.682,80 €
Solar Glowik:	24.784,80 €	30.218,44 €

(Bei allen Preisangaben handelt es sich um Bruttopreise, es fällt keine Mehrwertsteuer an.)

Als günstigster und wirtschaftlichster Bieter wurde die Firma Solar Glowik ermittelt. Es wird empfohlen der Firma Solar Glowik den Zuschlag zu erteilen.

Anlagen:

Datenblätter technische Daten

Königswartha, den 17.04.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:

15 + 1

anwesend:

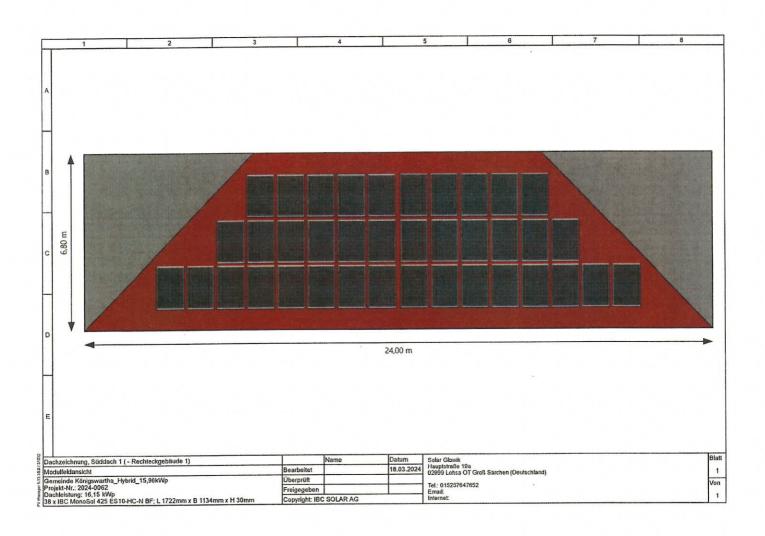
Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

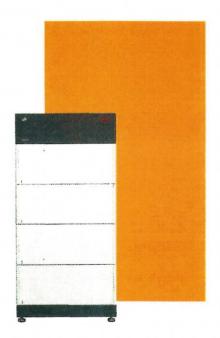
Bürgermeister

Siegel



BATTERY-BOX PREMIUM HVS / HVM

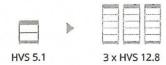
- Leistungsstarke Not-/Ersatzstrom- und Off-Grid-Funktionalität
- · Preisgekrönte Effizienz dank echter Serienschaltung
- Das patentierte modulare Steckdesign erfordert keine interne Verkabelung und ermöglicht maximale Flexibilität und Benutzerfreundlichkeit
- Kobaltfreie Lithium-Eisen-Phosphat-Batterie (LFP): Maximale Sicherheit, Lebensdauer und Leistung
- Kompatibel mit führenden 1- und 3-Phasen-Wechselrichtern
- Zwei verschiedene Module zur Abdeckung des gesamten Systemgrößenbereichs
- Höchste Sicherheitsstandards wie VDE 2510-50



BATTERY-BOX PREMIUM HVS

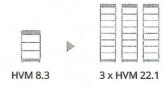
Eine Battery-Box Premium HVS besteht aus 2 bis 5 HVS-Batteriemodulen, die in Reihe geschaltet sind, um eine Kapazität von 5,1 bis 12,8 kWh zu erreichen.
Die direkte Parallelschaltung von bis zu 3 identischen Battery-Box Premium HVS ermöglicht zusätzlich eine maximale Kapazität von 38,4 kWh.
Das System kann durch Hinzufügen zusätzlicher HVS-Mod

Das System kann durch Hinzufügen zusätzlicher HVS-Module oder paralleler HVS-Türme später erweitert werden.



BATTERY-BOX PREMIUM HVM

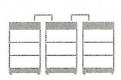
Eine Battery-Box Premium HVM besteht aus 3 bis 8 HVM-Batteriemodulen, die in Reihe geschaltet sind, um eine Kapazität von 8,3 bis 22,1 kWh zu erreichen.
Die direkte Parallelschaltung von bis zu 3 identischen Battery-Box Premium HVM ermöglicht zusätzlich eine maximale Leistung von 66,2 kWh.
Das System kann durch Hinzufügen zusätzlicher HVM-Module oder paralleler HVM-Türme später erweitert werden.



EINFACH. FLEXIBEL



Einfach Installieren ohne Kabel



Einfach Auslegen von 5,1 bis 66,2 kWh



Einfach Erweitern für jede Veränderung gewappnet



Einfach Leistungsstark für jede Situation



HVS 5.1			Everyone
	HVS 7.7	HVS 10.2	HVS 12.8
	HVS (2,56 kWh,	102,4 V, 38 kg)	
2	3	4	5
5,12 kWh	7,68 kWh	10,24 kWh	12,8 kWh
25 A	25 A	25 A	25 A
50 A, 5 s	50 A, 5 s	50 A, 5 s	50 A, 5 s
204 V	307 V	409 V	512 V
160~230 V	240~345 V	320~460 V	400~576 V
712x585x298 mm	945x585x298 mm	1178x585x298 mm	1411x585x298 mm
91 kg	129 kg	167 kg	205 kg
	5,12 kWh 25 A 50 A, 5 s 204 V 160~230 V 712x585x298 mm	2 3 5,12 kWh 7,68 kWh 25 A 25 A 50 A, 5 s 50 A, 5 s 204 V 307 V 160~230 V 240~345 V 712x585x298 mm	5,12 kWh 7,68 kWh 10,24 kWh 25 A 25 A 25 A 50 A, 5 s 50 A, 5 s 50 A, 5 s 204 V 307 V 409 V 160~230 V 240~345 V 320~460 V 712x585x298 mm 945x585x298 mm 1178x585x298 mm

	HVM 8.3	HVM 11.0	HVM 13.8	HVM 16.6	HVM 19.3	HVM 22.1
Batteriemodul		***************************************		n, 51,2 V, 38 kg)		
Anzahl Batteriemodule	3	4	5	6	7	8
Nutzbare Kapazität [1]	8,28 kWh	11,04 kWh	13,80 kWh	16,56 kWh	19,32 kWh	22,08 kWh
Max. Ausgangsstrom [2]	40 A	40 A	40 A	40 A	40 A	40 A
Peak Ausgangsstrom [2]	75 A, 5 s	75 A, 5 s	75 A, 5 s	75 A, 5 s	75 A, 5 s	75 A, 5 s
Nennspannung	153 V	204 V	256 V	307 V	358 V	409 V
Spannungsbereich	120~173 V	160~230 V	200~288 V	240~345 V	280~403 V	320~460 V
Abmessungen (H/W/T)	945 x 585 x 298 mm	1178 x 585 x 298 mm	1411 x 585 x 298 mm	1644 x 585 x 298 mm	1877 x 585 x 298 mm	2110 x 585 x 298 mm
Gewicht	129 kg	167 kg	205 kg	243 kg	281 kg	319 kg

HVS & HVM

Umgebungstemperatur	-10 °C bis +50°C
Zelltechnologie	Lithium-Eisen-Phosphat-Batterie (Kobaltfrei)
Schnittstellen	CAN/RS485
IP Schutzart	IP55
Batteriewirkungsgrad	≥96%
Zertifizierung	VDE2510-50 / IEC62619 / CEC / CE / UN38.3
Anwendung	ON Grid / ON Grid + Backup / OFF Grid
Garantielaufzeit [3]	10 Jahre
Kompatible Wechselrichter	Entsprechend BYD Battery-Box Premium HVS / HVM kompatible Wechselrichterliste

[1] Nutzbare DC Kapazität, Testbedingungen: 100% DOD, 0,2C Ladung und Entladung bei +25°C; nutzbare Kapazität ggf. abhängig vom Wechselrichter [2] Von -10°C bis 0°C wird die Leistung gedrosselt [3] Es gelten Bedingungen entsprechend der Garantie von BYD (BYD Battery-Box Premium Limited Warranty Letter)





Beschlussvorlage

TOP 11

Amt: Hauptamt Datum: 17.04.2024

Einreicher: Bürgermeister

Beratung und Beschluss zur Bestellung des Wirtschafts- und Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2023 der Versorgungs GmbH Königswartha

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha folgt der Empfehlung des Aufsichtsrates der Versorgungs GmbH Königswartha und beschließt als Gesellschafter die LISKA Treuhand GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Versorgungs GmbH Königswartha zu beauftragen. Der Bürgermeister wird beauftragt dies durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung festzustellen.

Begründung:

Gemäß §8 (2) des Gesellschaftervertrages obliegt der Gesellschafterversammlung die Bestellung des Wirtschafts-/Abschlussprüfers.

Für die Vergabe wurden 3 Angebote von Wirtschaftsprüfungskanzleien abgefordert. Damit wurde auch dem Wunsch entsprochen, ggf. eine neue Wirtschaftsprüfungskanzlei mit der Prüfung zu beauftragen. Im Ergebnis ist das Angebot der LISKA Treuhand GmbH das wirtschaftlichste, weshalb dieses Angebot den Zuschlag erhalten soll. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat mit Beschluss Nr. 02/IV/2024 vom 02.04.2024 eine Empfehlung zur Bestellung des Wirtschaft/Abschlussprüfers gegeben. Es wird vorgeschlagen dieser Empfehlung zu folgen.

Anlagen:

Beschluss Nr. 02/IV/2024 des Aufsichtsrates der Versorgungs GmbH Königswartha

Königswartha, den 17.04.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

Stimmberechtigte: 16

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein - Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel

Versorgungs GmbH Königswartha

Eutricher Str. 3, 02699 Königswartha

Beschluss 02/IV/2024

TOP 3

Beschluss zur Empfehlung an den Gesellschafter, mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungs GmbH Königswartha zum 31.12.2023 die LiSka Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen.

Einreicher:

Markus Mörbe (GF)

Datum:

02.04.2024

Beschluss

Der Aufsichtsrat der Versorgungs GmbH Königswartha empfiehlt dem Gesellschafter, mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungs GmbH Königswartha zum 31.12.2023 die LiSka Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schlesischer Platz 2, 01097 Dresden gem. vorliegendem Angebot vom 09.02.2024 über 4.600,00 EUR netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu beauftragen.

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages obliegt der Gesellschafterversammlung die Bestellung des Wirtschafts-/Abschlussprüfers. Der Aufsichtsrat der Versorgungs GmbH Königswartha kann gemäß § 6 Abs. 4 hierzu eine Empfehlung aussprechen.

Es wurden drei Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Niederlassung in Dresden hat mitgeteilt, kein Angebot abzugeben. Der Wirtschaftsprüfer Dirk Urban (Bautzen) übermittelte ein Angebot über netto 5.800 EUR zuzüglich Nebenkosten.

Für die Jahresabschlussprüfung, die Prüfung des Lageberichts und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der geforderten Bescheinigungen gemäß § 53 HGrG kalkuliert die die LiSka Treuhand GmbH einen Angebotspreis in Höhe von 4.600,00 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Berichterstattung erfolgt entsprechend den berufsständischen und gesetzlichen Vorgaben.

Der Aufsichtsrat der Versorgungs GmbH Königswartha erachtet das Angebot der LiSka Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als wirtschaftlich günstigstes.

Anlagen

- Angebot der LiSka Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schlesischer Platz 2, 01097 Dresden vom 09.02.2024.
- Angebot des Wirtschaftsprüfers Dirk Urban, Löhrstraße 29, 02625 Bautzen vom 25.03.2024
- Absage zur Angebotsaufforderung der KPMG Deutschland vom 04.03.2024

Tel.: +49 (0) 35931 29900 Fax: +49 (0) 35931 299014

Mail: post@versorgung-koenigswartha.de

Geschäftsführer: Markus Mörbe Amtsgericht Dresden, HRB 16223

Seite 1 von 2

Versorgungs GmbH Königswartha

Eutricher Str. 3, 02699 Königswartha

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder: 5
Anwesend: 3
Ja-Stimmen: 3
Nein-Stimmen: Stimmenthaltung: -

Königswartha, den 02.04.2024

Lars Fallant

Aufsichtsratsvorsitzender



Beschlussvorlage

TOP 12

Amt: Wohnbau Königswartha GmbH i.L. Datum: 17.04.2024

Einreicher: Liquidator Herr Mörbe

Feststellungsbeschluss der Liquidationseröffnungsbilanz der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. zum 03.11.2022 und dem erläuternden Bericht des Liquidators

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha nimmt den Bericht der Wirtschafsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schell & Block GmbH vom 11.09.2023 über die Liquidationseröffnungsbilanz der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. zum 03.11.2022 und den erläuternden Bericht des Liquidators zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, diese in der Gesellschafterversammlung der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. festzustellen.

Begründung:

Der Gesellschafterbeschluss zur Liquidation der Gesellschaft Wohnbau Königswartha GmbH wurde am 02.11.2022 gefasst. Die werbende Gesellschaft gilt damit als aufgelöst und es wurde zu diesem Datum ein Jahresabschluss zu erstellt. In der Folge ist per 03.11.2022 eine Liquidationseröffnungsbilanz nebst einem erläuternden Bericht vom Liquidator zu erstellen.

Im §8 des Gesellschaftervertrages der Wohnbau Königswartha GmbH vom 15.12.2017 ist unter anderem festgelegt, dass es der Gesellschafterversammlung in Übereinstimmung mit der Beschlussfassung des Gemeinderates obliegt, folgende Beschlussfassungen vorzunehmen:

- Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Feststellung der Liquidationseröffnungsbilanz zum 03.11.2022 nebst erläuterndem Bericht des Liquidators wird im gleichen Sinne ausgelegt.

Der Aufsichtsrat der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. hat mit Beschluss 01/IV/2024 seine Empfehlung zur Feststellung der Liquidationseröffnungsbilanz und erläuterndem Bericht zum 03.11.2022 ausgesprochen.

Anlagen:

- Bericht der Schell & Block GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Königsbrücker Straße 17, 01099 Dresden über die Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz sowie des erläuternden Berichts zum 3. November 2022 der Wohnbau Königswartha GmbH i. L.
- Beschluss des Aufsichtsrates 01/IV/2024 vom 02.04.2024

Königswartha, den 17. April 2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:

16 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel



-			•			
м	e	r	1	•	и	٠
u	C		ľ	L		ı

über die Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz sowie des erläuternden Berichts zum 3. November 2022

der

Wohnbau Königswartha GmbH i. L.

Königswartha

Königsbrücker Straße 17 Tel.: (0351) 8 11 98 64-0

01099 Dresden Fax: (0351) 8 11 98 64-99

Exemplar: ____



INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
1.	PRÜF	UNGSAUFTRAG	1
2.	GRUN	IDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
	Stellur	ngnahme zur Lagebeurteilung durch den Liquidator	2
3.	GEGE	NSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
	3.1	Gegenstand der Prüfung	2
	3.2	Art und Umfang der Prüfung	3
4.	FESTS	TELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	5
	4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
	4.1.1	Liquidationseröffnungsbilanz	5
	4.1.2	Erläuternder Bericht	5
	4.2	Gesamtaussage der Liquidationseröffnungsbilanz	6
	4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage der Liquidationseröffnungsbilanz	6
	4.2.2	Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen	6
	4.3	Analyse der Vermögens- und Finanzlage	6
	4.3.1	Vermögenslage	7
	4.3.2	Finanzlage	9
5.	WIED	ERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	10
6	SCHII	ISSREMERKLING	1.4



ANLAGEN

Anlage 1	Liquidationseröffnungsbilanz und erläuternder Bericht
Anlage 1.1	Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022
Anlage 1.2	Erläuternder Bericht zur Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022
Anlage 1.3	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Anlage 2	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung
Anlage 3	Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Liquidationseröffnungsbi- lanz
	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

1. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der

Wohnbau Königswartha GmbH i. L.,

Königswartha,

- nachstehend auch "Wohnbau" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns auf Grundlage des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 26. Oktober 2023, die

Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022

und den

erläuternden Bericht zur Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022

unter Einbeziehung der Buchführung gemäß § 317 HGB zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung im berufsüblichen Umfang zu berichten.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. In entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Jahresabschluss gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 GmbHG betrifft diese Regelung im Gesellschaftsvertrag auch die Liquidation der Gesellschaft. Da es sich bei der Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz um eine freiwillige Prüfung handelt, richtet sich der Prüfungsbericht nur an die Gesellschaft.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die im IDW-Prüfungsstandard 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. niedergelegten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" in sinngemäßer Anwendung beachtet worden.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir in sinngemäßer



Übertragung der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Liquidator

Der Liquidator hat in der Liquidationseröffnungsbilanz (Anlage 1.1) und im erläuternden Bericht zur Liquidationseröffnungsbilanz (Anlage 1.2) die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft beurteilt.

Folgende Kernaussagen sind hervorzuheben:

- a) Die operative T\u00e4tigkeit der Gesellschaft hat mit Abschluss des Immobilienverkaufs im Vorjahr geendet. Die Endabrechnung mit dem Erwerber steht zum Stichtag der Liquidationser\u00f6ffnungsbilanz noch aus.
- b) Alle erkennbaren Verpflichtungen sind in der Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022 enthalten. Aufgrund der eingestellten operativen Geschäftstätigkeit ergeben sich derzeit keine neuen Risiken. Risiken können nur aus der Tätigkeit in zurückliegenden Jahren resultieren und sind konkret nicht erkennbar.
- c) Da die Liquidationseröffnungsbilanz als Vermögensgegenstände ausschließlich sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel ausweist, besteht die Aufgabe der Verwertung ausschließlich in der Einbringung der offenen Forderungen. Die vorhandenen Mittel reichen aus Sicht des Stichtages der Liquidationseröffnungsbilanz zur Begleichung der bestehenden Verbindlichkeiten aus.

Wir stimmen den Aussagen des Liquidators zu.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben die nach deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellte Liquidationseröffnungsbilanz sowie den erläuternden Bericht der Wohnbau Königswartha GmbH i. L., Königswartha geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Liquidationseröffnungsbilanz und erläuterndem Bericht liegen in der Verantwortung des Liquidators der Gesellschaft.



Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Liquidationseröffnungsbilanz unter Einbeziehung der Buchführung und über den erläuternden Bericht abzugeben.

Die Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind. Insbesondere gilt es zu beurteilen, ob die Liquidationseröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage vermittelt. Der erläuternde Bericht ist auf seine formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Dabei ist auch zu prüfen, ob dem Gebot der Klarheit nachgekommen wurde und ob die Bewertungsprämissen sowie die Wahl der Bewertungsmethoden zutreffend dargestellt sind. Ferner ist der erläuternde Bericht darauf zu prüfen, ob er mit der Liquidationseröffnungsbilanz sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Wir weisen darauf hin, dass gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten der Gesellschaft nicht Gegenstand der Prüfung sind.

Die Prüfung des Umfangs und der Angemessenheit des Versicherungsschutzes war ebenfalls nicht Gegenstand des Auftrages.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Liquidationseröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den erläuternden Bericht vermittelten Bildes der Lage der Gesellschaft wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Liquidationseröffnungsbilanz und im erläuternden Bericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Liquidators sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.



Die Prüfung wurde im Monat September 2023 – mit Unterbrechungen – in unserem Büro in Dresden durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 20. Juli 2023 versehene Jahresabschluss zum 2. November 2022. Er wurde in der Gesellschafterversammlung am 26. Oktober 2023 unverändert festgestellt.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie dem Zweck der Auflösung der Gesellschaft. Sie wird darüber hinaus von der Größe und der Komplexität des Unternehmens sowie der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung in der Liquidationseröffnungsbilanz berücksichtigt.

Bei der Festlegung von Art und Umfang unserer Stichproben haben wir uns am Verfahren der bewussten Auswahl orientiert. In Anbetracht der überschaubaren Größe des Unternehmens und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie führte im Berichtsjahr zu folgenden Schwerpunkten im Prüfungsprogramm:

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben wir, da sie fast vollständig zum Prüfungszeitpunkt ausgeglichen waren, anhand der Zahlungseingänge geprüft.

Für die Prüfung der Bilanzpositionen "Guthaben bei Kreditinstituten" erfolgte die Prüfung anhand der Kontoauszüge aus der Jahresabschlussprüfung zum 2. November 2022.

Hinsichtlich der Art und des Umfanges der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben wir mögliche Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten für den Zeitraum der Liquidation abgeschätzt und mit den bestehenden Rückstellungen nach Art und Höhe abgeglichen.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen zum erläuternden Bericht waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Prüfung gewonnen haben, beurteilt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden vom Liquidator und den von ihm benannten Personen bereitwillig erteilt. Der Liquidator hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse sind in unseren Arbeitsunterlagen festgehalten.

Mit dem Liquidator der Gesellschaft fand eine Schlussbesprechung statt, in der das Prüfungsergebnis erörtert und begründet wurde.



4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Liquidationseröffnungsbilanz

Die Gesellschaft erfüllt zum 3. November 2022 die Kriterien für eine Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a HGB. Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Für die bei der Eröffnung des Abwicklungsverfahren aufzustellende Eröffnungsbilanz sowie den erläuternden Bericht sind die Vorschriften über den Jahresabschluss entsprechend anzuwenden (§ 71 Abs. 2 S. 2 GmbHG). Die uns zur Prüfung vorgelegte Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022 wurde dementsprechend nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die uns zur Prüfung vorgelegte Liquidationseröffnungsbilanz ließ sich ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft ableiten und entwickeln.

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften für die Auflösung der Gesellschaft mit anschließender Liquidation angesetzt und bewertet (§ 71 Abs. 2 GmbHG).

Für erkennbare Risiken im Liquidationszeitraum hat die Gesellschaft, soweit dies im Zeitpunkt der Prüfung beurteilt werden konnte, ausreichende Rückstellungen gebildet.

Aufgrund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Liquidationseröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung entspricht. Soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergänzende Vorschriften ergeben, sind diese eingehalten worden.

4.1.2 Erläuternder Bericht

Der erläuternde Bericht zur Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022 des Liquidators entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 71 Abs. 2 S. 2 GmbHG. Er steht im Einklang mit der Liquidationseröffnungsbilanz sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der erläuternde Bericht den Ausblick und die Risiken während der Abwicklungsphase zutreffend dargestellt und die Angaben, insbesondere nach §§ 284, 285 und 289 Abs. 2 HGB, sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften vollständig und zutreffend sind.



4.2 Gesamtaussage der Liquidationseröffnungsbilanz

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage der Liquidationseröffnungsbilanz

Unter Berücksichtigung der von uns während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stellen wir hiermit fest, dass die Liquidationseröffnungsbilanz der Wohnbau Königswartha GmbH i. L., Königswartha, zum 3. November 2022 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt (§ 71 Abs. 2 S. 2 GmbHG i. V. m. § 264 Abs. 2 HGB).

4.2.2 Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im erläuternden Bericht (Anlage 1.2) zutreffend wiedergegeben. Ergänzend geben wir zu bedeutenden Sachverhalten folgende Hinweise:

Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 GmbHG wurden die Vorschriften über den Jahresabschluss unter Berücksichtigung des Zwecks der Liquidation entsprechend auf die Liquidationseröffnungsbilanz angewendet. In entsprechender Anwendung von § 249 Abs. 2 HGB wurden durch die Gesellschaft für die gesamten Kosten, die während der Liquidationsphase zu erwarten sind, Rückstellungen gebildet.

Ergänzende Informationen zur Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft, die wegen der untergeordneten Bedeutung nicht berichtspflichtig im Sinne des § 321 HGB sind, haben wir im Gliederungspunkt 4.3 aufgeführt.

4.3 Analyse der Vermögens- und Finanzlage

Zur Analyse der Vermögens- und Finanzlage haben wir die Posten der Bilanz, die in Anlage 3 aufgegliedert und erläutert sind, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Inhaltsanalyse beschränkt. Wir weisen darauf hin, dass die Analyse nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet ist. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

Nachstehend gehen wir auf wesentliche, die Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage prägende Sachverhalte ein, sofern sie nicht bereits unter den Gliederungspunkten "Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Liquidator" oder "4.2.2 Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen" aufgeführt wurden.

4.3.1 Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft werden die Posten der Liquidationseröffnungsbilanz nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst.

Soweit die Fälligkeit der jeweiligen Vermögensgegenstände bzw. Verbindlichkeiten innerhalb der nächsten zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag liegt, werden sie als "kurzfristig" ausgewiesen; darüber hinaus reichende Restlaufzeiten bis zum Ende des Abwicklungszeitraums gelten als "mittel- und langfristig".

	03.11.2022		
		%	kurz- fristig T€
VERMÖGEN			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Liquide Mittel	32,9 152,4	17,8 82,2	32,9 152,4
	185,3	100,0	185,3
KAPITAL			
Eigenkapital	58,3	31,5	0,0
Rückstellungen Verbindlichkeiten Fremdkapital	41,1 85,9 127,0	22,2 46,3 68,5	22,6 85,9 108,5
	185,3	100,0	108,5



Erläuterung wesentlicher Posten

Vermögen

Die **Sonstigen Vermögensgegenstände** (32,9 T€) betreffen fast ausschließlich Forderungen gegen den Erwerber des Immobilienbestandes aus der Endabrechnung für die Zeit bis zum 30. April 2021, die bis zum Prüfungszeitpunkt vollständig eingegangen sind.

Die **liquiden Mittel** in Höhe von 152,4 T€ betreffen den Kassenbestand (0,1 T€), laufende Guthaben (68,1 T€) und nicht frei verfügbare Mietkautionsguthaben (84,2 T€).

Kapital

Das **Eigenkapital** (58,3 T€) hat im Vergleich zum Jahresabschluss zum 2. November 2022 aufgrund des Jahresfehlbetrages für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis 2. November 2022 (34,0 T€) und der Bildung der Rückstellung für Liquidationsverpflichtungen (20,4 T€), welche in der Liquidationseröffnungsbilanz erstmalig zum Ansatz kommt, um insgesamt 54,4 T€ reduziert.

Die **Rückstellungen** (41,1 T€) betreffen Rückstellungen für die Prüfung der Jahresabschlüsse und die Erstellung der Steuererklärungen für 2021 und 2022 (12,2 T€), Aufwendungen für Rückzahlungsverpflichtungen (5,0 T€), Rückstellungen für Archivierung (3,5 T€) sowie die im Rahmen der Liquidationseröffnungsbilanz erstmalig gebildete Rückstellung für Liquidationsverpflichtungen (20,4 T€), welche alle im Rahmen des Abwicklungszeitraums zu erwarteten Aufwendungen umfasst. Die Rückstellungen besitzen in Höhe von 18,9 T€ mittel- bis langfristigen Charakter.

Die **Verbindlichkeiten** (85,9 T€) betreffen im Wesentlichen Kautionsverbindlichkeiten (84,9 T€).

4.3.2 Finanzlage

Liquidität

Im folgenden Liquiditätsstatus zu Buchwerten werden das Netto-Geldvermögen und das Netto-Umlaufvermögen und deren Komponenten gezeigt.

	03.11.2022 T€
Líquidität ersten/zweiten Grades	
Liquide Mittel	152,4
Zahlungswirksame Veränderungen der	
liquiden Mittel	
Kurzfristige Forderungen	32,9
Kurzfristiges Fremdkapital	108,5
Überdeckung	76,8

Der Liquiditätsstatus der Wohnbau zeigt stichtagsbezogen die Deckung kurzfristiger Schulden durch kurzfristige Aktiva. Das kurzfristige Vermögen kann vollständig die kurzfristigen Schulden abdecken. Ferner verbleibt eine Überdeckung von 76,8 T€.



5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben der Liquidationseröffnungsbilanz und dem erläuternden Bericht zum 3. November 2022 der Wohnbau Königswartha GmbH i. L., Königswartha, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden unter dem 12. Dezember 2023 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Wohnbau Königswartha GmbH i. L., Königswartha

Prüfungsurteile

Wir haben die Liquidationseröffnungsbilanz der Wohnbau Königswartha GmbH i. L., Königswartha, zum 3. November 2022 geprüft. Darüber hinaus haben wir den erläuternden Bericht der Wohnbau Königswartha GmbH, Königswartha, zur Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht die beigefügte Liquidationseröffnungsbilanz in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 3. November 2022 und
- vermittelt der beigefügte erläuternde Bericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser erläuternde Bericht in
 Einklang mit der Liquidationseröffnungsbilanz, entspricht den deutschen gesetzlichen
 Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend
 dar

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für



unsere Prüfungsurteile zur Liquidationseröffnungsbilanz und zum erläuternden Bericht zu dienen.

<u>Verantwortung des Liquidators und des Aufsichtsrats für die Liquidationseröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht</u>

Der Liquidator ist verantwortlich für die Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz, die den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass die Liquidationseröffnungsbilanz unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Liquidator verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung einer Liquidationseröffnungsbilanz zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Außerdem ist der Liquidator verantwortlich für die Aufstellung des erläuternden Berichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit der Liquidationseröffnungsbilanz in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Liquidator verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines erläuternden Berichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im erläuternden Bericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts.

<u>Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz und des</u> erläuternden Berichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Liquidationseröffnungsbilanz als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der erläuternde Bericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit der Liquidationseröffnungsbilanz sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Liquidationseröffnungsbilanz und zum erläuternden Bericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf



der Grundlage dieser Liquidationseröffnungsbilanz und dieses erläuternden Berichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen in der Liquidationseröffnungsbilanz und im erläuternden Bericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des erläuternden Berichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Liquidator angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Liquidator dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Liquidationseröffnungsbilanz einschließlich der Angaben sowie ob die Liquidationseröffnungsbilanz die
 zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass die Liquidationseröffnungsbilanz unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des erläuternden Berichts mit der Liquidationseröffnungsbilanz, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Liquidator dargestellten zukunftsorientierten Angaben im erläuternden Bericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Liquidator zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 12. Dezember 2023

Schell & Block GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

> (Schell) Wirtschaftsprüfer"



6. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuterndes Berichts zum 3. November 2022 der Wohnbau Königswartha GmbH i. L., Königswartha, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in sinngemäßer Anwendung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n. F.).

Zu dem von uns unter dem Datum 12. Dezember 2023 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Gliederungspunkt 5. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks".

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Liquidationseröffnungsbilanz und/oder des erläuternden Berichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen hierzu auf die Bestimmungen des § 71 Abs. 2 S. 2 GmbHG i. V. m. § 328 HGB hin.

Dresden, 12. Dezember 2023

Schell & Block GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Wohnbau Königswartha GmbH i. L. Königswartha, Amtsgericht Dresden, HRB 12329

Anlage 1.1

Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022

AKTIVA - Umlaufvermägen		03,11,2022 €	PASSIVA	03.11.2022
			A. Eigenkapital	
I. II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Sonstige Vermögensgegenstände Fillusige Milttel Kassenhestand, Guthaben bel Kreditinstituten	32,890,48 152,443,30	Gezeichnetes Kapitai Kapitalrücklage U. Verlustvortrag B. Rückstellungen	\$11.300,00 12,269,916,68 -12,722,875,48 58,341,20
	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		Sonstige Rückstallungen C. <u>Verbindlichkelten</u>	41.100,00
			Sonstige Verbindlichkeiten	85,892,58
		185.333,78		185,333,78

Erläuternder Bericht zur Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022

I. Allgemeine Angaben

Firma:

Wohnbau Königswartha GmbH i. L.

Sitz:

Königswartha

Registergericht:

Amtsgericht Dresden

Nummer:

HRB 12329

Die Gesellschafterversammlung hat am 3. November 2022 die Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Mit dem Beginn der Auflösung endete die werbende Tätigkeit der Gesellschaft. Dementsprechend ist der Gesellschaftszweck nunmehr auf die Abwicklung des Gesellschaftsvermögens gerichtet.

Am 29. November 2022 machte die Gesellschaft ihre Auflösung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt und forderte ihre Gläubiger auf, sich bei ihr zu melden. Das sich anschließende Sperrjahr endet dementsprechend am 28. November 2023. Die Eintragung der Liquidation in das Handelsregister erfolgte am 23. Dezember 2022.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Grundlagen

Die Liquidationseröffnungsbilanz der Wohnbau Königswartha GmbH i. L., Königswartha, zum 3. November 2022 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Aufgrund der beschlossenen Auflösung der Gesellschaft wurde die Liquidationseröffnungsbilanz unter Abkehr von der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden neben §§ 252 ff. HGB auch die §§ 71 ff. GmbHG angewandt.

Der Gliederung der Liquidationseröffnungsbilanz liegen grundsätzlich die Vorschriften des § 266 HGB zugrunde. Ferner wurde die Liquidationseröffnungsbilanz nach der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen in der Fassung vom 5. Juli 2021 (Formblattverordnung) aufgestellt.

2. Bewertung

<u>Aktiva</u>

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit den Nominalbeträgen angesetzt.

Die **Flüssigen Mittel** sind zum Nennwert bilanziert. Unter dieser Position werden Guthaben aus Mietkautionen in Höhe von 84 T€ ausgewiesen, die nicht frei verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen Verbindlichkeiten aus vereinnahmten Kautionen in Höhe von 1 T€.

<u>Passiva</u>

Das **Gezeichnete Kapital** in Höhe von 511 T€ entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgesetzten und im Handelsregister eingetragenen Betrag.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen sind **Rückstellungen** gebildet worden. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

2. Verlustvortrag

Der Verlustvortrag hat sich gegenüber dem Stichtag 2. November 2022 durch den Jahresfehlbetrag des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Januar bis 2. November 2022 (34 T€) und die Bildung der Liquidationsrückstellung (20 T€) um insgesamt 54 T€ erhöht.

3. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Rückstellungen für Prüfungs- und Beratungskosten, Aufwendungen für Rückzahlungsverpflichtungen und für Archivierungskosten. Ferner wurde eine Rückstellung für die Liquidationsverpflichtungen in Höhe des erwarteten Verpflichtungsüberhanges bis zur prognostizierten Beendigung der Liquidation (20 T€) gebildet.

4. Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse und nicht bilanzierbare sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

IV. Sonstige Angaben

1. Liquidator

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Auflösung der Gesellschaft vom 3. November 2022 wurde Herr Markus Mörbe, Bautzen, zum Liquidator bestellt.

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestand zum 3. November 2022 aus folgenden Mitgliedern:

Herr Lars Fallant

Maler und Lackierer

Aufsichtsratsvorsitzender

Herr Frank Glowik

Elektromeister

Herr Daniel Mickel

Leiter Fertigung

Herr Swen Nowotny

Bürgermeister

Herr Dr. Andreas Weise

Freischaffender Fotograph

3. Beschäftigte Arbeitnehmer

Die Gesellschaft hat seit 2011 keine Mitarbeiter mehr beschäftigt.

VI. Nachtragsbericht, Risikobericht und Ausblick

Vorgänge, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich beeinflussen, haben sich bis zur Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022 nicht ergeben.

Die operative Tätigkeit der Gesellschaft hat mit Abschluss des Immobilienverkaufs im Vorjahr geendet. Die Endabrechnung mit dem Erwerber steht zum Stichtag der Liquidationseröffnungsbilanz noch aus. Alle erkennbaren Verpflichtungen sind in der Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022 enthalten. Aufgrund der eingestellten operativen Geschäftstätigkeit ergeben sich derzeit keine neuen Risiken. Risiken können nur aus der Tätigkeit in zurückliegenden Jahren resultieren und sind konkret nicht erkennbar.

Vor dem Hintergrund der beschlossenen Auflösung der Gesellschaft ist das Ziel der Gesellschaft, die vorhandenen Vermögensgegenstände bestmöglich zu verwerten und die Schulden fristgerecht auszugleichen. Da die Liquidationseröffnungsbilanz als Vermögensgegenstände ausschließlich sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel ausweist, besteht die Aufgabe der Verwertung ausschließlich in der Einbringung der offenen Forderungen. Die vorhandenen Mittel reichen aus Sicht des Stichtages der Liquidationseröffnungsbilanz zur Begleichung der bestehenden Verbindlichkeiten aus.

Königswartha, 31. Januar 2023

gez. Mörbe Liquidator



<u>Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Wohnbau Königswartha GmbH</u> <u>i. L., Königswartha</u>

Prüfungsurteile

Wir haben die Liquidationseröffnungsbilanz der Wohnbau Königswartha GmbH i. L., Königswartha, zum 3. November 2022 geprüft. Darüber hinaus haben wir den erläuternden Bericht der Wohnbau Königswartha GmbH i. L., Königswartha, zur Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht die beigefügte Liquidationseröffnungsbilanz in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 3. November 2022 und
- vermittelt der beigefügte erläuternde Bericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser erläuternde Bericht in Einklang mit der Liquidationseröffnungsbilanz, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Liquidationseröffnungsbilanz und zum erläuternden Bericht zu dienen.

<u>Verantwortung des Liquidators und des Aufsichtsrats für die Liquidationseröffnungsbilanz und den</u> <u>erläuternden Bericht</u>

Der Liquidator ist verantwortlich für die Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz, die den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentli-



chen Belangen entspricht, und dafür, dass die Liquidationseröffnungsbilanz unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Liquidator verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung einer Liquidationseröffnungsbilanz zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Außerdem ist der Liquidator verantwortlich für die Aufstellung des erläuternden Berichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit der Liquidationseröffnungsbilanz in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Liquidator verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines erläuternden Berichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im erläuternden Bericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts.

<u>Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts</u>

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Liquidationseröffnungsbilanz als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der erläuternde Bericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit der Liquidationseröffnungsbilanz sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Liquidationseröffnungsbilanz und zum erläuternden Bericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Liquidationseröffnungsbilanz und dieses erläuternden Berichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen in der Liquidationseröffnungsbilanz und im erläuternden Bericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des erläuternden Berichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Liquidator angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Liquidator dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Liquidationseröffnungsbilanz einschließlich der Angaben sowie ob die Liquidationseröffnungsbilanz die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass die Liquidationseröffnungsbilanz unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt
- beurteilen wir den Einklang des erläuternden Berichts mit der Liquidationseröffnungsbilanz, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Liquidator dargestellten zukunftsorientierten Angaben im erläuternden Bericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Liquidator zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 12. Dezember 2023

Schell & Block GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

> Schell) Wirdschaftsprüfer





Anlage 2 Seite 1

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung

1. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Wohnbau Königswartha GmbH i. L.
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz:	Königswartha
Handelsregister:	Amtsgericht Dresden, HRB Nr. 12329; letzte Eintragung am 23. Dezember 2022
Gründung:	Die Wohnbau ist gemäß § 168 UmwG durch Ausgliederung des Regiebetriebes "Hausverwaltung Königswartha" aus dem Vermögen der Gemeinde Königswartha entstanden.
Auflösung:	Die Gesellschafter haben am 3. November 2022 die Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Mit Datum vom 29. November 2022 wurde die Auflösung im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die Gläubiger wurden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden. Die Eintragung der Liquidation im Handelsregister erfolgte mit Datum vom 23. Dezember 2022.
Gesellschaftsvertrag:	vom 19. Juni 1995; zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Dezem- ber 2017
Größenordnung:	Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a HGB.
Gegenstand des Unternehmens:	Die Gesellschafterversammlung hat am 3. November 2022 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Dementsprechend ist der Gesellschaftszweck nunmehr auf die Abwicklung des Gesellschaftsvermögens gerichtet.
Stammkapital:	Das Stammkapital beträgt 511.300,00 € und ent-

spricht der Eintragung im Handelsregister.



Anlage 2 Seite 2

Gesellschafter:

Gemeinde Königswartha

49,0 %

Versorgungs GmbH Königswartha

51,0 %

Aufsichtsrat:

Nach dem Gesellschaftsvertrag besteht der Aufsichtsrat aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder sind im erläuternden Bericht namentlich aufgeführt.

Liquidator:

Zum Liquidator ist Herr Markus Mörbe, Bautzen,

berufen.

Der Liquidator ist alleinvertretungsberechtigt. Er ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

Geschäftsjahr:

Aufgrund des Liquidationsbeschlusses der Gesellschafterversammlung vom 3. November 2022 dauert ein Geschäftsjahr während des Liquidationszeitraumes vom 3. November eines Kalenderjahres bis zum 2. November des darauffolgenden

Kalenderjahres.

Feststellung des Vorjahresabschlusses

und Ergebnisverwendung:

Die Gesellschafterversammlung hat am 16. Dezember 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt.

Der Jahresabschlussabschluss zum 2. November 2022 ist am 26. Oktober 2023 festgestellt worden.

Offenlegung gemäß § 325 ff. HGB:

Die gemäß § 325 HGB offenzulegenden Unterlagen per 31. Dezember 2021 wurden von der Gesellschaft beim elektronischen Bundesanzeiger offengelegt.

Der Jahresabschlussabschluss zum 2. November 2022 ist fristgerecht hinterlegt worden.



Anlage 2 Seite 3

2. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:

Bautzen

Steuer-Nr.:

204 / 122 / 02571

Letzte Veranlagung:

2021

Letzte steuerliche Außenprüfung:

Steuerliche Außenprüfungen fanden bis zum

31. Dezember 2017 statt.

3. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Die Gesellschafterversammlung hat am 3. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

"Die Wohnbau Königswartha GmbH, im Folgenden "Gesellschaft" genannt, ist aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer, Herr Markus Mörbe, wird zum Liquidator der Gesellschaft bestellt. Er ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit."

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, über die an dieser Stelle zu berichten wäre, haben sich nicht ereignet.



Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Liquidationseröffnungsbilanz

Erläuterungen zur Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022

<u>AKTIVA</u>

<u>Umlaufvermögen</u>

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände

	03.11.2022
	€
Forderungen gegen Lekova 19 GmbH	32.889,53
Zinsabschlag und Solidaritätszuschlag	0,95
	32.890,48
II. Flüssige Mittel	
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	
	03.11.2022
	€
Kassenbestand	83,06
Kreissparkasse Bautzen	
Laufendes Konto	47.106,31
Deutsche Kreditbank AG	
Mietkautionen	84.208,68
Laufendes Konto	21.045,25
	105.253,93
	152.443,30



PASSIVA

_			
Α.	Eige	nkaı	pital

I. Gezeichnetes Kapital

	03.11.2022 <u>€</u>
	511.300,00
II. Kapitalrücklage	
	03.11.2022 €
	12.269.916,68
III. Verlustvortrag	
	2022
	€
Stand 2. November 2022 Jahresfehlbetrag Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar bis	-12.668.494,41
2. November 2022	-33.981,07
Bildung Liquidationsrückstellung	-20.400,00
Stand 3. November 2022	-12.722.875,48

B. <u>Rückstellungen</u>

Sonstige Rückstellungen

	03.11.2022 €
Liquidationsrückstellung	20.400,00
Abschluss und Prüfungskosten, Steuererklärungen	12.200,00
Aufwendungen für Rückzahlungsverpflichtungen	5.000,00
Archivierungskosten	3.500,00
	41.100,00



C. <u>Verbindlichkeiten</u>

Sonstige Verbindlichkeiten

	03.11.2022 <u>€</u>
Erhaltene Mietkautionen	84.900,49
Geldtransit	736,09
Übrige	256,00
	85.892,58

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen binzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von M\u00e4ngeln muss vom Auftraggeber unverz\u00e4glich in Textform geltend gemacht werden. Anspr\u00fcche nach Abs. 1, die nicht auf einer vors\u00e4tzlichen Handlung beruhen, verj\u00e4hren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verj\u00e4hrungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle M\u00e4ngel, die in einer beruflichen \u00e4u\u00dferung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftspr\u00fcfers enthalten sind, k\u00f6nnen jederzeit vom Wirtschaftspr\u00fcfer auch Dritten gegen\u00fcber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen \u00e4u\u00dferung des Wirtschaftspr\u00fcfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die \u00e4u\u00dferung auch Dritten gegen\u00fcber zur\u00fcckzunehmen. In den vorgenannten F\u00e4llen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftspr\u00fcfer unlichst vorher zu h\u00f6ren.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverfetzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Wohnbau Königswartha GmbH i.L., Eutricher Str. 3 02699 Königswartha

Beschluss 01/IV/2024

TOP 1

Beschluss zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, die Liquidationseröffnungsbilanz der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. zum 03.11.2022 und den erläuternden Bericht des Liquidators festzustellen.

Einreicher:

Markus Mörbe (GF)

Datum:

02.04.2024

Beschluss

Der Aufsichtsrat der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. nimmt den Bericht der Wirtschafsprüfungsund Steuerberatungsgesellschaft Schell & Block GmbH vom 11.09.2023 über die Liquidationseröffnungsbilanz der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. zum 03.11.2022 und den erläuternden Bericht des Liquidators zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt den Gesellschaftern, diese festzustellen.

Begründung

Der Gesellschafterbeschluss zur Liquidation der Gesellschaft Wohnbau Königswartha GmbH wurde am 02.11.2022 gefasst. Die werbende Gesellschaft gilt damit als aufgelöst und es wurde zu diesem Datum ein Jahresabschluss zu erstellt. In der Folge ist per 03.11.2022 eine Liquidationseröffnungsbilanz nebst einem erläuternden Bericht vom Liquidator zu erstellen.

Im §8 des Gesellschaftervertrages der Wohnbau Königswartha GmbH vom 15.12.2017 ist unter anderem festgelegt, dass es der Gesellschafterversammlung in Übereinstimmung mit der Beschlussfassung des Gemeinderates obliegt, folgende Beschlussfassungen vorzunehmen:

Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Feststellung der Liquidationseröffnungsbilanz zum 03.11.2022 nebst erläuterndem Bericht des Liquidators wird im gleichen Sinne ausgelegt.

Der Aufsichtsrat der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. kann dazu seine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung bzw. an den Gemeinderat zur Feststellung der Liquidationseröffnungsbilanz und erläuterndem Bericht zum 03.11.2022 aussprechen.

Anlagen

Bericht der Schell & Block GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Königsbrücker Straße 17, 01099 Dresden über die Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz sowie des erläuternden Berichts zum 3. November 2022 der Wohnbau Königswartha GmbH i. L.

Wohnbau Königswartha GmbH i.L., Eutricher Str. 3 02699 Königswartha

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder: 5
Anwesend: 3
Ja-Stimmen: 3
Nein-Stimmen: Stimmenthaltung: -

Königswartha, den 02.04.2024

Lars Fallant

Aufsichtsratsvorsitzender

Wohnbau Königswartha GmbH i.L., Eutricher Str. 3 02699 Königswartha

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder: 5
Anwesend: 3
Ja-Stimmen: 3
Nein-Stimmen: Stimmenthaltung: -

Königswartha, den 02.04.2024

Lars Fallant

Aufsichtsratsvorsitzender